

19. Koronarmittel
20. Magen-Darmtherapeutika
21. Ophthalmika/Glaukommittel
22. Rhinologika
23. Vaginaltherapeutika

Anlage 3

zu § 15 Abs. 1 Satz 2 vorstehender Anordnung

1. Antidote gegen Intoxikationen und Überdosierungen mit
 - 1.1 Opiaten
 - 1.2 Cholinesterase-Hemmern
 - 1.3 Cyanid
 - 1.4 Methämoglobinbildnern
 - 1.5 oralen Antikoagulantien
2. Emetika
3. Mittel zur Behandlung des anaphylaktischen Schocks
4. Blutvolumenersatzmittel
5. Antischaum-Mittel zur Behandlung von Tensid-Intoxikationen
6. Medizinische Kohle
7. Tetanus-Impfstoff
8. Tetanus-Hyperimmun-Globulin 250 I. E.

Anlage 4

zu § 15 Abs. 2 vorstehender Anordnung

1. Botulismus-Antitoxin vom Pferd
2. Diphtherie-Antitoxin vom Pferd
3. Gasbrand-Antitoxin vom Pferd
4. Schlangengift-Immuns Serum, polyvalent, Europa
5. Tollwut-Impfstoff
6. Tollwut-Immunglobulin
7. Tetanus-Immunglobulin 2500 I. E.
8. Prothrombinkonzentrat (PPSB)
9. Polyvalentes Immunglobulin
10. Röteln-Immunglobulin
11. Varizella-Zoster-Immunglobulin
12. Hepatitis-B-Immunglobulin

**Anordnung
zur Änderung und Ergänzung der Anordnung
über die Tätigkeit der Rechtsanwälte
— Rechtsanwaltgebührenordnung (RAGO) —
vom 15. August 1990**

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 1. Februar 1982 über die Tätigkeit der Rechtsanwälte — Rechtsanwaltsgebührenordnung (RAGO) — (GBl. I Nr. 9 S. 183) in

der Fassung der Anordnung vom 14. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 666) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Änderung des Geltungsbereiches

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Diese Anordnung regelt die Vergütung für die Tätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassener und niedergelassener Rechtsanwälte.“

§ 2

Änderungen von Bestimmungen

(1) § 5 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bildet kein bestimmbarer Betrag den Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit, beträgt die Gebühr 20 bis 1 000 DM.“

(2) § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bearbeitungsgebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn der Rechtsanwalt an Bemühungen der Beteiligten um Beilegung des Konflikts mitgewirkt hat und eine Einigung erreicht wurde. Die Bearbeitungsgebühr verdoppelt sich, wenn die Einigung außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens erzielt wurde.“

(3) § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der nicht mit der Vertretung beauftragte Rechtsanwalt erhält eine halbe bis eine volle Bearbeitungsgebühr für die Erteilung einer Rechtsberatung, die Fertigung einer Kassationsanregung oder für die Anfertigung von Entwürfen von Schreiben. Die Höhe bestimmt sich unter Beachtung der Kompliziertheit der Sache und des zu ihrer Bearbeitung notwendigen Aufwandes.“

(4) § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In Strafverfahren beträgt die Gebühr für die Verteidigung eines Angeklagten

1. in Verfahren vor dem Kreisgericht 100 DM bis 800 DM und, wenn die Hauptverhandlung mehrere Tage" dauert, für den zweiten- und jeden weiteren Verhandlungstag je 100 DM bis 350 DM;
2. in Verfahren vor dem Bezirksgericht 100 DM bis 1 000 DM und, wenn die Hauptverhandlung mehrere Tage dauert, für den zweiten und jeden weiteren Verhandlungstag 100 DM bis 500 DM;
3. in Verfahren vor dem Obersten Gericht 200 DM bis 1 200 DM und, wenn die Hauptverhandlung mehrere Tage dauert, für den zweiten und für jeden weiteren Verhandlungstag je 100 DM bis 600 DM.

(5) § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Einreichung einer Kassationsanregung oder eines Gesuchs auf Wiederaufnahme des Verfahrens beträgt die Gebühr 50 DM bis 500 DM. Diese Gebühr ist auf die Gebühr anzurechnen, die der Rechtsanwalt für die Tätigkeit im Kassationsverfahren oder im wiederaufgenommenen Verfahren gemäß § 11 erhält.“

(6) § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Einreichung eines Gnadengesuches, einer Anregung auf Strafaussetzung auf Bewährung sowie anderer Anträge und Anregungen im Rahmen der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit oder eines Antrages auf Entschädigung für Untersuchungshaft oder Strafen mit Freiheitsentzug beträgt die Gebühr 30 DM bis 300 DM.“